

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5021**

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

24105 Kiel

Minister

Kiel, 4. Oktober 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
zum Hafenanlagensicherheitsgesetz (HaSiG) haben Vertreter der Deutschen Seemannsmission bei der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 18. August 2004 vorgetragen, das Hafenanlagensicherheitsgesetz schränke die Arbeit der Seemannsmission ein. Die Deutsche Seemannsmission Westküste e.V. berichtet in einem Schreiben, das auch dem Innen- und Rechtsausschuss zugegangen ist, über Landgangsbeschränkungen ausländischer Seeleute auf der „Young Lady“.
Das dort beschriebene Landgangsverbot der pakistanischen Besatzung, durch das die Seeleute gehindert gewesen seien, ihre Heimreise über den Flughafen Hamburg anzutreten und die Seemannsmission aufzusuchen, wurde als grenzpolizeiliche Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes verfügt. Ich habe deshalb veranlasst, dass das Schreiben zur Beantwortung an das zuständige Grenzschutzpräsidium Nord weitergeleitet wurde.
Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Anhörung mache ich darauf aufmerksam, dass dem HaSiG keine der von der Seemannsmission vorgetragenen Einschränkungen für ausländische Besatzungsmitglieder anzulasten sind.
Zu Ihrer Information füge ich die Schreiben des Innenministeriums an die Seemannsmission Westküste und an das Grenzschutzpräsidium Nord bei.

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
e-mail: klaus.buss@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Da die Kritik der Seemannsmission am HaSiG nach alledem gänzlich unbegründet ist, möchte ich dieses Schreiben mit der Bitte nutzen, das vom Landtag am 17.06.2004 beschlossene „Vorschaltgesetz“ kurzfristig zu ergänzen und damit zur endgültigen und abschließenden Regelung zu erklären:

Dabei kann auf einige im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthaltene strittige Punkte, wie die Verordnungsermächtigung für Mindestanforderungen an Kreuzfahrtterminals sowie weitere Verordnungsermächtigungen durchaus verzichtet werden.

Das Hafenanlagensicherheitsgesetz müsste allerdings unbedingt um **Regelungen über die Zuverlässigkeitsüberprüfung und damit zusammenhängende datenschutzrechtliche Bestimmungen** ergänzt werden:

Die vom Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz vorgetragene verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei tragen nicht. Verfassungsschutz und Polizei sollen keinesfalls - wie bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus angedacht - eine gemeinsame Datei führen. Die Datei, die Auskunft über die Zuverlässigkeitsprüfung geben soll, soll vielmehr ausschließlich von der Wasserschutzpolizei geführt werden; der Verfassungsschutz erhält keinen Zugriff! Dass in die Datei auch Informationen aufgenommen werden sollen, die der Verfassungsschutz liefert, ist nichts Besonderes. Der Verfassungsschutz wird sich nämlich genau an den § 19 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom 23. März 1991 halten.

Dieser § 19 lautet:

§ 19

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben gewonnenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde, die nicht personenbezogen sind, können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaften, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Personenbezogene Informationen darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln

1. an die Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a Strafprozessordnung genannte Straftat plant, oder wenn es zum Schutz vor Be-

strebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,

2. an Staatsanwaltschaften oder Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine in § 100 a Strafprozessordnung genannte Straftat begeht oder begangen hat,
3. an andere staatliche Behörden und an die der Aufsicht des Landes unterstellten Gebietskörperschaften, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,
4. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach § 5 Abs. 2 befasst sind,
5. an andere öffentliche oder sonstige Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist.

Die Verfassungsschutzbehörde soll die übermittelte Information bewerten. In den Fällen der Nummer 5 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 können die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei die Übermittlung personenbezogener Informationen im Einzelfall verlangen. Das Ersuchen ist zu begründen und aktenkundig zu machen.

(4) Die empfangende Stelle von Informationen nach den Absätzen 2 und 3 darf die übermittelten personenbezogenen Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden. Auf diese Einschränkungen ist die empfangende Stelle hinzuweisen.

Um es zu wiederholen: Das HaSiG soll die vorstehende Regelung weder ändern noch „aufweichen“!

Der Vorschlag des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz, die Zuständigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu geben, würde ein bürokratisches Monstrum gebären: Der Hinweis auf den Luftverkehr, für den das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig ist, geht fehl, und zwar wegen der großen Zahl von Hafenanlagen in Schleswig-Holstein (z.Zt. 31 Häfen mit 107 Anlagen; davon unterliegen 74 Anlagen dem ISPS-Code), die mit der dislozierten Präsenz der Wasserschutzpolizei problemlos betreut werden können.

Im Übrigen erschließt sich dem Innenministerium nicht, warum die Wasserschutzpolizei im Umgang mit Daten weniger zuverlässig sein soll als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr!

Das durch einstimmigen Beschluss des Landtages geschaffene „Vorschaltgesetz“ sollte nach alledem aus der Mitte des Landtages um den in der Anlage beigefügten Vorschlag ergänzt werden. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie eine entsprechende Initiative der im Ausschuss vertretenen Fraktionen unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Klaus Buß

Anlagen

Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Deutsche Seemannsmission Westküste e.V.
Herrn Seemannsdiakon
Leon Meier
Kanalstr. 8 - 10

25541 Brunsbüttel

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 4212

Telefon (0431)
988-3169
Ingo Berger

Datum
22. September 2004

**Landgangsregelung für ausländische Seeleute in deutschen Häfen
Ihr Schreiben vom 24. August 2004**

Sehr geehrter Herr Meier,

für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie über die Landgangsbeschränkungen ausländischer Seeleute auf der „Young Lady“ berichteten, danke ich Ihnen.

Minister Buß hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das von Ihnen beschriebene Landgangsverbot der pakistanischen Besatzung, durch das die Seeleute gehindert waren, ihre Heimreise über den Flughafen Hamburg anzutreten und die Seemannsmission aufzusuchen, ist eine grenzpolizeiliche Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes. Ich habe deshalb veranlasst, dass Ihr Schreiben an das Grenzschutzpräsidium Nord weitergeleitet wird. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.

*Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42*

Vor dem Hintergrund der am 18. August 2004 erfolgten Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Hafenanlagensicherheitsgesetz (HaSiG), an der auch Herr Classens von der Deutschen Seemannsmission in Lübeck e.V. teilgenommen hat, mache ich darauf aufmerksam, dass das HaSiG keinerlei Einschränkungen für ausländische Besatzungsmitglieder vorsieht.

Die dort enthaltenen Regelungen betreffen überwiegend den Hafenanlagenbetreiber. Die für die Hafenanlagen erforderlichen Pläne zur Gefahrenabwehr enthalten u.a. auch eine Zugangsregelung für die Hafenanlage, die aber nicht zu einem Landgangsverbot für ausländische Seeleute führt, sondern das Verfahren beschreibt, nach welchen Sicherheitsvorkehrungen Mitarbeiter, Passagiere und Besatzungsmitglieder die Hafenanlage betreten dürfen. Es enthält keine Regelungen über Landgangsausweise, die, wie Sie beschrieben haben, vom BGS ausgestellt werden.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich mich zu Ihrem Anliegen nicht weiter äußern kann, da mir die Hintergründe für die Entscheidung des Bundesgrenzschutzes nicht bekannt sind.

Die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages erhält nachrichtlich von diesem Schreiben Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wolfgang Pistol

Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Grenzschutzpräsidium Nord
Sachbereich 12 I
Raaberg 6

24576 Bad Bramstedt

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 4212

Telefon (0431)
988-3169
Ingo Berger

Datum
22. September 2004

**Landgangsregelung für ausländische Seeleute in deutschen Häfen
Schreiben der Deutsche Seemannsmission Westküste e.V.vom 24. August 2004**

Das o.g. Schreiben, in dem die Deutsche Seemannsmission Westküste e.V. über die Landgangsbeschränkungen ausländischer Seeleute auf der „Young Lady“ berichtet, sende ich zuständigkeitshalber mit der Bitte um weitere Bearbeitung.

Das Schreiben des Innenministeriums an den Petenten füge ich bei.

Für die Übersendung des Antwortschreibens des Grenzschutzpräsidiums wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ingo Berger

*Postanschrift: Postfach 71 25, 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.lands.h.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42*

Vorschlag des Innenministeriums zur Ergänzung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes

Gesetz zur Änderung des Hafenanlagensicherheitsgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Hafenanlagensicherheitsgesetz vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 177, ber. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
“Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des ISPS-Code erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 11 a sein.“

2. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a bis 11 e eingefügt:

“§ 11 a

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Hafenanlagen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage eingesetzt werden sollen,
2. Personen, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen,

3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Plan zur Gefahrenabwehr haben, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Betroffenen. Sie oder er ist bei Antragstellung über

1. den Zweck und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,
2. die nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 beteiligten Stellen sowie
3. die Übermittlungsempfänger nach § 11 d Abs. 1 und 2 zu unterrichten.

Die Überprüfung entfällt, wenn die oder der Betroffene

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EU-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der oder des Betroffenen vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

(3) Die zuständige Behörde gibt der oder dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer oder seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie oder er kann Angaben verweigern, die für sie oder ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Ge-

fahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist die oder der Betroffene vorher zu belehren.

(4) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen; den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Plan zur Gefahrenabwehr gewährt werden, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen bei einer durch die zuständige Behörde für erforderlich gehaltenen Überprüfung verbleiben oder diese noch nicht abgeschlossen ist.

(5) Die Voraussetzung zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten ist deren vorherige Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die zuständige Behörde unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden der anderen Länder über das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verblieben sind.

(7) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist vier Jahre nach Abschluss einer vorherigen Prüfung zu wiederholen.

§ 11 b

Datenerhebung

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde

1. die Identität der oder des Betroffenen überprüfen,
2. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen,
3. Anfragen bei dem zuständigen Landeskriminalamt und der Landesbehörde für Verfassungsschutz sowie, soweit erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, der Grenzschutzdirektion, dem Zollkriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach

vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,

4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die oder den Betroffenen richten,
5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Die oder der Betroffene ist verpflichtet, an ihrer oder seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen, darf die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

§ 11 c

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Behörde darf die nach § 11 b Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten.

(2) Zugriff auf die im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung erhobenen Daten erhalten nur die mit der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörde. Die Daten sind vom sonstigen Datenbestand der Behörde getrennt aufzubewahren und vor Zugriffen besonders zu schützen.

§ 11 d

Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die oder den Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung und die diesem zugrunde liegenden Erkenntnisse.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber der oder des Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung. Die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nur mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

§ 11 e

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde
 - a) innerhalb eines Jahres, wenn die oder der Betroffene keine Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 aufnimmt,
 - b) nach Ablauf von drei Jahren, nachdem die oder der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, sie oder er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 aufgenommen.
2. von den nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 beteiligten Behörden und den nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.

Im Übrigen sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zu den §§ 9, 11 a – 11 e

Zu § 9 Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

Der oder dem Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach Absatz 1, die oder der vom Betreiber der Hafenanlage zu benennen ist, kommt die zentrale Funktion für die Umsetzung des ISPS-Codes in der Hafenanlage zu. So hat sie oder er insbesondere unter Berücksichtigung der Risikobewertung eine Bestandsaufnahme in der Hafenanlage durchzuführen, die Ausarbeitung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr sicherzustellen, den Plan in der Hafenanlage umzusetzen und regelmäßige Überprüfungen durchzuführen, Übungen für die Beschäftigten durchzuführen sowie den Informationsaustausch sowohl mit der zuständigen Behörde als auch den Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf den Schiffen sicherzustellen.

Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen muss über für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung absolviert haben. Darüber hinaus muss für sie oder ihn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden.

Zu § 11 a Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Personen, die mit der Wahrnehmung der im ISPS-Code vorgesehenen Aufgaben in den Hafenanlagen betraut sind, haben die Möglichkeit, bei missbräuchlicher Aufgabenwahrnehmung die Hafensicherheit nachhaltig zu beeinträchtigen. Sie können ihre Tätigkeit daher nur ausüben, wenn ihre Zuverlässigkeit überprüft worden ist.

Absatz 1 regelt den Kreis der Personen, für die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Es sind dies in erster Linie die Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr, die für eine Hafenanlage tätig werden. Weitere Personen können in die Zuverlässigkeitsüberprüfung einbezogen werden, wenn die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

Absatz 2 Satz 1 verankert das Mitwirkungsrecht der oder des Betroffenen und sieht vor, dass dieser oder dieser selbst Antragstellerin oder Antragsteller für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist. Satz 2 sichert die Transparenz des Verfahrens und legt die der oder dem Betroffenen gegenüber bestehenden Aufklärungspflichten fest.

Absatz 3 regelt die Gewährung des rechtlichen Gehörs. Dabei sind die Geheimhaltungspflichten der beteiligten Stellen zu beachten.

Absatz 4 regelt die Folgen einer unterbliebenen oder mit Beanstandungen durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Absatz 5 regelt die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Bei Personen, die sich weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind die Ergebnisse der Zuverlässigkeitsüberprüfung wenig aussagekräftig. Abgesehen von den wenigen Fällen, denen entsprechende Informationen aus dem jeweiligen Heimatstaat vorliegen, besteht ein hohes Risiko, dass Mitglieder ausländischer extremistischer Organisationen, insbesondere aus Konfliktregionen, das Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren durchlaufen und anschließend eine Tätigkeit im sicherheitsrelevanten Bereich aufnehmen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich derartige Personen auch über einen längeren Zeitraum passiv verhalten, das Risiko sinkt jedoch umso mehr, je länger sie sich vor Aufnahme einer derartigen Tätigkeit im Bundesgebiet aufgehalten haben müssen.

Absatz 6 sieht eine Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörden der anderen Länder über die Ergebnisse von Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben sind. Diese Maßnahme dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, wenn eine Person in einem anderen Bundesland eine Tätigkeit im Sinne des § 11 a Abs. 1 aufnehmen will.

Absatz 7 bestimmt den zeitlichen Abstand der zu wiederholenden Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Zu § 11 b Datenerhebung

Absatz 1 ermöglicht es der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten zu erheben und verpflichtet die oder den Betroffenen an ihrer oder seiner Überprüfung mitzuwirken. Der Umfang der Datenerhebung bei der oder dem Betroffenen und bei anderen Behörden oder sonstigen Stellen ist abschließend in den Nummern 1 bis 5 aufgeführt. Zur Identitätsüberprüfung der oder des Betroffenen gehören die folgenden personenbezogenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers: Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort und Staatsangehörigkeit: Sofern aus Sicht der zuständigen Behörde weite-

re Angaben erforderlich sein sollten, sind diese nur zu verarbeiten, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorher ihre oder seine Einwilligung dazu erteilt. Die Zuständigkeit der Behörden nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach dem Wohnort der oder des Betroffenen.

Absatz 2 sieht in begründeten Einzelfällen vor, dass die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen darf, wenn aufgrund von Auskünften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 4 Zweifel an der Zuverlässigkeit begründet sind.

Zu § 11 c Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien
Abs. 1 legt fest, dass die personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeitet werden dürfen.

Zu Abs. 2

Die gemäß § 11 b erhobenen Daten dürfen nach der in § 11 c enthaltenen Zweckbestimmung nicht zur Strafverfolgung eingesetzt werden. Diese Zweckbindung wird dadurch eingehalten, dass innerhalb der zuständigen Behörde der im Bereich der Zuverlässigkeitsprüfung angelegte Aktenbestand bzw. Datenbestand vom sonstigen Datenbestand getrennt wird. Zudem ist die sachbearbeitende Stelle innerhalb der zuständigen Behörde organisatorisch und räumlich von anderen Stellen, insbesondere solchen, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr wahrnehmen, zu trennen. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Regelung der Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten und zur verfahrensmäßigen Absicherung gefolgt.

Zu § 11 d Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

Absatz 1 beinhaltet die Benachrichtigungspflicht der zuständigen Behörde nach Abschluss der Überprüfung gegenüber der oder dem Betroffenen.

Absatz 2 lässt eine Weitergabe von weiteren Erkenntnissen an den gegenwärtigen Arbeitgeber nur zu, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich sind.

Zu § 11 e Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

Absatz 1 verpflichtet die zuständige Behörde zur Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten und beinhaltet auch die Weitergabe an die Behörden und Stellen, die

gesetzlich an der Zuverlässigkeitsprüfung beteiligt sind.

Absatz 2 regelt - ergänzend zu den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen - spezifische Lösungsfristen für die Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung und schreibt fest, dass nach erstmaliger Zuverlässigkeitsprüfung die Daten dann zu löschen sind, wenn die oder der Betroffene die entsprechende Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres aufgenommen hat (Buchstabe a). Die zuständige Behörde kann außerdem die Daten bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden der oder des Betroffenen aus einer die Zuverlässigkeitsüberprüfung auslösenden Tätigkeit speichern (Buchstabe b). Durch die erweiterte Speicherung wird der oder dem Betroffenen die erneute Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit erleichtert. Nach dem Ablauf von drei Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die oder der Betroffene vermutlich keine neue Tätigkeit nach § 11 a Abs. 1 aufnehmen wird, deshalb sind ihre oder seine Daten zu löschen.

Absatz 3 ermöglicht es, Daten nicht zu löschen, sondern für die weitere Verwendung zu sperren, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur mit der Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig.